

Beschlussausfertigung– Beschluss Nr. 02/2023

Gegenstand der Vorlage

Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden (bei Bedarf)

Sachvortrag

Sollte unter Tagesordnungspunkt 3 der bisherige stellvertretende Verbandsvorsitzende (Herr Hoffmann, Bürgermeister der Gemeinde Löbnitz) zum neuen Verbandsvorsitzenden gewählt worden sein, ist nun durch die Verbandsversammlung ein neuer stellvertretender Verbandsvorsitzender aus der Mitte der gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder (Vgl. § 52 Abs. 3 SächsKomZG) zu wählen.

Gemäß § 39 SächsGemO werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 4 SächsKomZG ist die Stimmführerschaft zwingend zu beachten. ("Die Stimmen eines Verbandsmitglieds werden einheitlich durch dessen Vertreter nach Absatz 3 Satz 1 abgegeben." Abs. 3 Satz 1: "Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister ... vertreten, ...".)

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmführer erhalten hat.

Hinweis: Der neu gewählte stellvertretende Verbandsvorsitzende ist vom dienstältesten Bürgermeister zu vereidigen.

Beschluss

1. Die Verbandsversammlung beschließt, dass die Wahl des Verbandsvorsitzenden
[] geheim mit Stimmzetteln erfolgt.
[X] offen erfolgt.
2. Die Verbandsversammlung wählt den Bürgermeister der Gemeinde Schönwölkau, Herrn Jens Kottenhahn, zum stellvertretenden Verbandsvorsitzenden des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der Mitglieder des AZV Unteres Leinetal:

Anzahl der Stimmen gem. § 6 der Verbandssatzung:

anwesende Vertreter:	8
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Aufgrund der §§ 47 Abs. 2, 5 Abs. 3 SächsKomZG i. V. m. § 20 Abs. 1 der SächsGemO waren keine Vertreter der Verbandsversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

.....
Verbandsvorsitzender

